Name und Anschrift des Veranstalters/Antragstellers	☐ **Anzeige** einer öffentlichen Vergnügung/ Veranstaltung gemäß § 42 I OBG
Telefonnummer des Veranstalters/Antragstellers	☐ **Antrag auf Genehmigung** einer öffentlichen Vergnügung/ Veranstaltung gemäß § 42 III OBG
Behörde (Stadt, Gemeinde, erf. Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft)	☐ **Antrag auf Sperrzeitverkürzung**

Zeitpunkt der Veranstaltung	Datum Uhrzeit von bis Uhr	Datum Uhrzeit von bis Uhr	Datum Uhrzeit von bis Uhr
Ort der Veranstaltung	Ort, Straße, Haus-Nr. bzw. Gemarkung, Flur, Flurstück; genaue Bezeichnung (Bürgerhaus, Festzelt, Turnhalle usw.)		
Art/Anlass der Veranstaltung	Tanz, Konzert, bunter Abend etc.		
Räumlich-keiten	Größe des Raumes m²	Größe der Tanzfläche m²	Anzahl Sitzplätze / zugelassene Personenzahl, max. Besucherzahl
Art der Musik-darbietung	Alleinunterhalter, Disco, Band, Musikkapelle	Bandname, Bezeichnung der Musikkapelle	
Art der abzuge-benden Speisen und Getränken	Ausschank folgender Getränke (z.B. alkoholische, alkoholfreie Getränke, Bier, Sekt, Wein, Spirituosen):		
	Abgabe folgender Speisen (z.B. Kuchen, Torten, belegte Brötchen, Bratwürste usw.):		
Eintrittsgeld	☐ kein Eintrittsgeld	☐ Eintritt in Höhe von ____ € je Person	
Sperrzeitver-kürzung	☐ wird nicht beantragt	☐ wird nachstehend beantragt:	
	am (Datum)	Uhrzeit von bis Uhr	
	am (Datum)	Uhrzeit von bis Uhr	
Name des Security- bzw. Bewachungsunternehmens			

Ich/wir bin/sind damit einverstanden, dass eine Kopie dieser Veranstaltungsanzeige an die zuständigen Fachdienste im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen und an die Polizeiinspektion übersandt wird.

Ich/wir bitte/n um Veröffentlichung unserer Veranstaltung auf der Homepage des Landkreises Schmalkalden-Meiningen. ☐ ja ☐ nein

Ort, Datum	Unterschrift des Veranstalters/Antragstellers - bei Vereinen deren Vertreter

Wird von der Behörde ausgefüllt!

Aktenzeichen: _____

☐ Der Eingang der Anzeige am _____ wird bestätigt. Die Voraussetzungen des § 42 I 1 OBG sind erfüllt.

☐ Die Anzeige nach § 42 I 1 OBG ist nicht rechtzeitig eingegangen.

☐ Die Erlaubnis nach § 42 III 1 Nr.1 OBG wird jederzeit widerruflich erteilt.

☐ Die Erlaubnis nach § 42 III 1 Nr. 3 OBG wird jederzeit widerruflich erteilt.

☐ Es ergehen keine weitergehenden Auflagen.

☐ Die erteilten Auflagen sind dem beigefügten (gesonderten) Auflagenbescheid zu entnehmen.

☐ Der Antrag auf Sperrzeitverkürzung wird durch die untere Gewerbebehörde beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen bearbeitet und unsererseits dorthin weitergeleitet.

☐ Der Veranstalter/Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gebühr €	Auslagen €	Gesamtbetrag €

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1, §§ 6 ff., § 11 und § 12 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVWKostG) i.V.m. den Ziffern 1.1 und 2 der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Widerspruch bei der ausstellenden Behörde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Ort, Datum	Stempel, Unterschrift und Dienstsiegel der ausstellenden Behörde

Auflagen:

1. Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Störung der Nachtruhe insbesondere der Nachbarschaft, zu vermeiden.
2. Die für bestimmte Tage (z.B. für den Karfreitag, Volkstrauertag und für den Totensonntag) gesetzlich oder durch die Gemeinde angeordneten Beschränkungen öffentlicher und sonstiger Vergnügungen sind zubeachten.
3. Bei Tanzveranstaltungen sind die hierfür geltenden Bestimmungen des Thüringer Feiertagsgesetzes einzuhalten (Auszug aus dem Gesetz siehe unten).
4. Die Eingänge und Ausgänge sind bis zum Weggehen des letzten Gastes unversperrt und ausreichend beleuchtet zu halten.
5. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten (Auszug aus dem Jugendschutzgesetz siehe unten).
6. Die Sperrzeit für öffentliche Vergnügungen ist einzuhalten, sofern keine Erlaubnis zur Verlängerung, Verkürzung oder Aufhebung vorliegt.
7. Der Einsatz von Ordnern in erforderlichem Umfang ist zu gewährleisten.

Hinweis:
Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Vergnügung im Sinne des § 42 OBG ohne die erforderliche Anzeige oder Erlaubnis veranstaltet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Auszug aus dem Thüringer Feiertagsgesetz

§ 6 Erhöhter Schutz an stillen Tagen

(1) Am Karfreitag ganztägig, am vorletzten Sonntag vor dem ersten Advent als Volkstrauertag und am Totensonntag (Ewigkeitssonntag) jeweils ab 3.00 Uhr sind unbeschadet der §§ 4 und 5 verboten.

1. musikalische und sonstige unterhaltende Darbietungen jeder Art in Gaststätten und in Nebenräumen mit Schankbetrieb,
2. öffentliche sportliche Veranstaltungen,
3. alle sonstigen öffentlichen Veranstaltungen, wenn sie nicht der Würdigung des Tags oder Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen und auf den Charakter des Tags Rücksicht nehmen.

(3) Am Tag vor dem ersten Weihnachtsfeiertag (Heiliger Abend) gelten die Verbote des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 ab 15.00 Uhr.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

3. an den stillen Tagen
 a) entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 1 musikalische und sonstige unterhaltende Darbietungen jeder Art in Gaststätten und in Nebenräumen mit Schankbetrieb veranstaltet,
 b) entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 2 öffentliche sportliche Veranstaltungen durchführt,
 c) entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 3 andere als die dort zugelassenen öffentlichen Veranstaltungen durchführt,
4. am Tag vor dem ersten Weihnachtsfeiertag (Heiliger Abend)
 a) entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 öffentliche sportliche Veranstaltungen durchführt,
 b) entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 andere als die dort zugelassenen öffentlichen Veranstaltungen durchführt.

Auszug aus dem Jugendschutzgesetz (JuSchG)

§1 (1) Im Sinne dieses Gesetzes
1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

(5) Die Vorschriften der §§ 2 bis 14 dieses Gesetzes gelten nicht für verheiratete Jugendliche.

§2 (1) Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ankommt, haben die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Personen ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.

§4 (1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

§5 (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24.00 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22.00 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24.00 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchhgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dient.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§6 (1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

§9 (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

§ 10 (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

(2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren nicht entnehmen können.

Auszug aus dem Thüringer Ordnungsbehördengesetz

§ 42 Veranstaltung von Vergnügungen

(1) Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das der Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft oder erfüllenden Gemeinde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügungen genügt eine einmalige Anzeige.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Veranstaltungen, die vorwiegend religiösen, künstlerischen, kulturellen, wissenschaftlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen, sofern sie in Räumen stattfinden, die für Veranstaltungen der beabsichtigten Art bestimmt sind.

(3) Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen bedarf der Erlaubnis, wenn
1. die nach Absatz 1 erforderliche Anzeige nicht fristgemäß erstattet wird,
2. es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt oder
3. zu einer Veranstaltung, die in nicht dafür bestimmten Anlagen stattfinden soll, mehr als eintausend Besucher zugleich zugelassen werden sollen.

Zuständig nach Satz 1 Nr. 2 sind die kreisfreien Städte sowie die Landkreise.

(6) Die vorstehenden Absätze sind nicht anzuwenden, soweit bundesrechtliche oder besondere landesrechtliche Vorschriften bestehen.